S 3 AL 244/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Unterhaltsgeld Bemessungsentgelt Arbeitslosenhilfevorbezug Übergangsregelung pauschale Erhöhung Einmalzahlungen
Leitsätze	Eine pauschale Erhöhung des Bemessungsentgelts ist nach § 434c Abs 3 S 3 SGB 3 auch vorzunehmen, wenn der Teilnehmer vor dem Unterhaltsgeldbezug Arbeitslosenhilfe erhalten hat und das zuvor bezogene Arbeitslosengeld nach § 134 Abs 1 SGB 3 in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung bemessen worden ist
Normenkette	SGB III, § 434c Abs 3 S 1 F: 2000-12-21 SGB III, § 434c Abs 3 S 3 F: 2000-12-21 SGB III, § 134 Abs 1 S 3 Nr 1 F: 1999-07-21 SGB III, § 158 Abs 1 S 1 SGB III, § 200 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 AL 244/01
Datum	04.12.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 15/02
Datum	13.06.2002

3. Instanz

Datum	30.04.2003

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts

Niedersachsen-Bremen vom 13. Juni 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin auch die auÃ□ergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist die HÃ¶he von Unterhaltsgeld (Uhg).

Nach beitragspflichtiger BeschÃ¤ftigung bis zum Februar 1999 bezog die KlÃ¤gerin seit 1. MÃ¤rz 1999 Arbeitslosengeld (Alg) bis zum 5. MÃ¤rz 2000. Unmittelbar anschlieÃ□end erhielt sie bis einschlieÃ□lich 1. April 2001 Arbeitslosenhilfe (Alhi), zuletzt (ab 6. MÃ¤rz 2001) nach einem Bemessungsentgelt von 1100 DM wÃ¶chentlich. Seit dem 2. April 2001 bezog die KlÃ¤gerin wegen Teilnahme an einer beruflichen WeiterbildungsmaÃ□nahme Uhg. Bei der Bewilligungsentscheidung (Bescheid vom 6. April 2001) legte die Beklagte das zuletzt fÃ¼r die Alhi maÃ□gebliche Bemessungsentgelt zu Grunde. Den Widerspruch der KlÃ¤gerin, mit dem diese unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) die Auffassung vertrat, bei der Bemessung mÃ¼sse auch einmalig gezahltes Arbeitsentgelt berÃ¼cksichtigt werden, wies die Beklagte zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 21. Mai 2001).

Die Klage blieb erfolglos (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) vom 4. Dezember 2001). Auf die Berufung der KlÃ¤gerin hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 13. Juni 2002 den Gerichtsbescheid des SG aufgehoben, den Bescheid der Beklagten vom 6. April 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Mai 2001 sowie zwei wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens ergangene Ã□nderungsbescheide vom 3. Januar 2002 und vom 25. MÃ¤rz 2002 geÃ¤ndert und die Beklagte verurteilt, der KlÃ¤gerin ab 2. April 2001 Uhg unter BerÃ¼cksichtigung eines um zehn Prozent erhÃ¶hten Bemessungsentgelts zu zahlen. Zur BegrÃ¼ndung hat das LSG im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Bei nach dem 1. Januar 2001 entstandenen AnsprÃ¼chen auf Uhg sei nach der Ã□bergangsregelung des Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetzes in Â§ 434c Abs 3 Satz 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) das Bemessungsentgelt pauschal um zehn Prozent zu erhÃ¶hen, auch wenn sich die Bemessung des Uhg nach dem Bemessungsentgelt eines Vorbezugs von Alhi richte. Dem stehe nicht entgegen, dass das fÃ¼r den Alhi-Bezug der KlÃ¤gerin zuletzt maÃ□gebende Bemessungsentgelt nicht nach Â§ 134 Abs 1 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung bemessen worden sei, wie es der Wortlaut der Ã□bergangsregelung an sich voraussetze. Denn nach dem Sinn und Zweck der Regelung habe der Gesetzgeber die pauschale ErhÃ¶hung des Bemessungsentgelts nicht auf die FÃ¤lle des Vorbezugs von Alg beschrÃ¤nken wollen. Er habe vielmehr mit RÃ¼cksicht auf die Rechtsprechung des BVerfG die Bemessungsvorschriften fÃ¼r Entgeltersatzleistungen generell dahingehend Ã¤ndern wollen, dass kÃ¼nftig einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bei der Leistungsbemessung berÃ¼cksichtigt werde. Dies treffe auf das Uhg ebenfalls zu, und zwar auch fÃ¼r den Fall, dass auf ein frÃ¼heres Alhi-Bemessungsentgelt zurÃ¼ckzugreifen sei. Anderenfalls hÃ¤tte es der Ã□bergangsregelung in Â§ 434c

Abs 3 Satz 3 SGB III nicht bedurft.

Mit ihrer Revision rÃ¼gt die Beklagte eine Verletzung des Â§ 434c SGB III. Zur BegrÃ¼ndung wiederholt sie ihre Auffassung, die Ãbergangsregelung in Â§ 434c Abs 3 Satz 3 SGB III sei nur dann anzuwenden, wenn fÃ¼r die Bemessung des Uhg ein vorhergehender Alg-Bezug maÃgebend sei. Das ergebe sich nicht nur aus dem Gesetzeswortlaut und aus der GesetzesbegrÃ¼ndung, sondern auch aus dem allgemeinen Sinn und Zweck von Ãbergangsvorschriften. Das Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz habe fÃ¼r die Bemessung von Alhi-AnsprÃ¼chen keine Ãnderungen gegenÃ¼ber der frÃ¼heren Rechtslage gebracht. Dasselbe gelte fÃ¼r die Bemessung von Uhg auf Grund eines Alhi-Vorbezugs, sodass insoweit gar keine Ãbergangsregelung erforderlich gewesen sei. Dem Uhg der KlÃ¤gerin sei deshalb zu Recht das Bemessungsentgelt von 1100 DM wÃ¶chentlich zu Grunde gelegt worden, nach dem ihr zuletzt Alhi bewilligt worden sei. Sollte die Auffassung des LSG zutreffen, dass Â§ 434c Abs 3 Satz 3 SGB III fÃ¼r die FÃ¤lle des Alhi-Vorbezuges geschaffen worden sei, so fÃ¼hrte die Ãbergangsregelung dazu, dass die fÃ¼r eine kurze Ãbergangszeit zugelassene Zehn-Prozent-Regelung die Ermittlung des Bemessungsentgelts fÃ¼r Uhg noch weit in die Zukunft bestimme.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG vom 13. Juni 2002 aufzuheben und die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 4. Dezember 2001 zurÃ¼ckzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Revision der Beklagten zu verwerfen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begrÃ¼ndet. Das LSG hat zu Recht entschieden, dass die KlÃ¤gerin Anspruch auf Uhg ab 2. April 2001 nach einem um zehn Prozent erhÃ¶hten Bemessungsentgelt hat.

Der Anspruch der KlÃ¤gerin folgt aus dem mit Wirkung vom 1. Januar 2001 durch das Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz vom 21. Dezember 2000 ((Einmalzahlungs-NeuregelungsG), BGBl I S 1971) eingefÃ¼gten Â§ 434c Abs 3 Satz 3 SGB III. Danach ist das Bemessungsentgelt fÃ¼r AnsprÃ¼che auf Uhg, die â wie im vorliegenden Fall â nach dem 1. Januar 2001 entstanden sind, in entsprechender Anwendung von Satz 1 der Vorschrift zu erhÃ¶hen â dh um 10 vH -, wenn das nach Â§ 158 Abs 1 Satz 1 zu Grunde zu legende Bemessungsentgelt nach Â§ 134 Abs 1 in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung bemessen worden ist und sich nicht bereits nach Abs 1 Satz 2 erhÃ¶ht hat.

Nach Â§ 158 Abs 1 Satz 1 SGB III in der vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung durch das 1. SGB III-Ãnderungsgesetz vom 16. Dezember

1997 (BGBl I S 2970) ist dem Uhg das Bemessungsentgelt zu Grunde zu legen, nach dem das Alg oder die Alhi zuletzt bemessen worden ist, wenn der Arbeitnehmer innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme Alg oder Alhi im Anschluss an den Bezug von Alg bezogen und danach nicht erneut die Anwartschaftszeit fÃ¼r einen Anspruch auf Alg erfÃ¼llt hat. Diese Voraussetzungen treffen auf die KlÃ¤gerin zu, da sie seit dem 1. MÃ¤rz 1999 bis zum Beginn der Teilnahme an der WeiterbildungsmaÃnahme (2. April 2001) durchgehend Alg und anschlieÃend Alhi bezogen und somit vor dem Beginn der Teilnahme nicht erneut die Anwartschaftszeit fÃ¼r einen Anspruch auf Alg (Â§ 123 SGB III) erfÃ¼llt hat. Abweichend von der Regelbemessung (vgl Â§ 157 Abs 1 Nr 2 SGB III) hatte die Bemessung des Uhg daher nach Â§ 158 Abs 1 Satz 1 SGB III zu erfolgen.

Wie das LSG weiter bindend festgestellt hat, hat die KlÃ¤gerin vor Beginn der Teilnahme an der WeiterbildungsmaÃnahme zuletzt Anschluss-Alhi nach einem Bemessungsentgelt von 1100 DM bezogen. Dieses Bemessungsentgelt war daher nach Â§ 158 Abs 1 Satz 1 SGB III auch dem Uhg zu Grunde zulegen. Damit war das zuletzt fÃ¼r die Anschluss-Alhi (tatsÃ¤chlich) maÃgebliche Bemessungsentgelt zugleich auch dasjenige Bemessungsentgelt, von dem nach der Regelung in Â§ 434c Abs 3 Satz 3 SGB III bei der PrÃ¼fung der Voraussetzungen fÃ¼r eine etwaige pauschale ErhÃ¶hung des Bemessungsentgelts um 10 vH auszugehen ist. Eine solche ErhÃ¶hung setzt voraus, dass das maÃgebliche Bemessungsentgelt "nach Â§ 134 Abs 1 in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung bemessen worden ist" (Â§ 434c Abs 3 Satz 3 SGB III). Das trifft hier zu. Zwar richtete sich die Bemessung der von der KlÃ¤gerin vor Beginn der Teilnahme an der WeiterbildungsmaÃnahme zuletzt bezogenen Alhi nicht unmittelbar nach Â§ 134 SGB III (Alg), sondern nach Â§ 200 SGB III, der das Bemessungsentgelt fÃ¼r die Alhi regelt. Jedoch knÃ¼pft diese Vorschrift unmittelbar an die Bemessung des Alg nach Â§ 134 SGB III an, weil grundsÃ¤tzlich das Bemessungsentgelt fÃ¼r die Alhi dem Bemessungsentgelt entspricht, nach dem das Alg zuletzt bemessen worden ist. FÃ¼r die Bemessung der von der KlÃ¤gerin vor dem Uhg zuletzt bezogenen Alhi war â vermittelt durch Â§ 200 SGB III â die bis zum 31. Dezember 2000 geltende Fassung des Â§ 134 SGB III maÃgebend.

Der Beklagten ist allerdings zuzugeben, dass allein nach dem Wortlaut des Â§ 434c Abs 3 Satz 3 SGB III zweifelhaft sein mag, ob dessen Voraussetzungen hier vorliegen, weil ausdrÃ¼cklich nur auf Â§ 134 Abs 1 SGB III und nicht auf Â§ 200 SGB III abgestellt wird. Deshalb lÃ¤sst es eine allein auf den Wortlaut des Â§ 434c Abs 3 Satz 3 SGB III abstellende Auslegung vertretbar erscheinen, den Anwendungsbereich der Regelung lediglich auf FÃ¤lle des unmittelbaren Vorbezugs von Alg zu beschrÃ¤nken. Eine derartige Auslegung erscheint jedoch schon deshalb problematisch, weil dann â wie das LSG zu Recht angemerkt hat â ein nennenswerter Anwendungsbereich fÃ¼r die Ãbergangsregelung unter diesen Voraussetzungen nicht ersichtlich ist. Dem LSG ist aber jedenfalls darin zuzustimmen, dass eine an Sinn und Zweck orientierte Auslegung der Regelung zu dem Ergebnis fÃ¼hrt, dass sie auch FÃ¤lle des Vorbezugs von Alhi erfasste und deshalb das maÃgebliche Bemessungsentgelt der KlÃ¤gerin um zehn Prozent zu erhÃ¶hen ist.

Der Gesetzgeber wollte mit der Neufassung des SGB III durch das Einmalzahlungs-NeuregelungsG, zu der die Ãbergangsvorschriften in Â§ 434c SGB III gehÃ¶ren, einen verfassungswidrigen Rechtszustand beseitigen. Das BVerfG hatte es bereits 1995 als mit dem Grundgesetz (GG) unvereinbar beanstandet, einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zwar zu BeitrÃ¤gen heranzuziehen, jedoch bei der HÃ¶he beitragsfinanzierter Entgeltersatzleistungen nicht zu berÃ¼cksichtigen, und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis spÃ¤testens Ende 1996 eine verfassungskonforme Regelung zu treffen (BVerfGE 92, 53 ff = SozR 3-2200 Â§ 385 Nr 6). Die daraufhin durch das Gesetz zur sozialrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt vom 12. Dezember 1996 (BGBl I S 1859) erfolgten Neuregelungen schlossen fÃ¼r das Alg und das Uhg weiterhin die BerÃ¼cksichtigung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt aus (Â§ 134 Abs 1 Satz 3 Nr 1, Â§ 157 Abs 1 Nr 2, Â§ 158 Abs 1 Satz 1 SGB III). Diese Regelungen verletzten weiterhin Art 3 Abs 1 ff GG, wie das BVerfG mit Beschluss vom 24. Mai 2000 (BVerfGE 102, 127 ff = SozR 3-2400 Â§ 23a Nr 1) entschieden hat. Erneut hat das BVerfG in der letztgenannten Entscheidung ausgesprochen, der Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 GG) gebiete es, einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das zu SozialversicherungsbeitrÃ¤gen herangezogen wird, bei der Berechnung von kurzfristigen beitragsfinanzierten Lohnersatzleistungen, wie beispielsweise Alg, Uhg und Krankengeld, zu berÃ¼cksichtigen. Das BVerfG hat die zur PrÃ¼fung gestellten leistungsrechtlichen Vorschriften beanstandet, weil die BeitrÃ¤ge unverÃ¤ndert einen unterschiedlichen Erfolgswert hatten.

Den sich aus der Entscheidung des BVerfG ergebenden Anforderungen wollte der Gesetzgeber mit dem Einmalzahlungs-NeuregelungsG Rechnung tragen (BT-Drucks 14/4371 S 11). Diese Absicht wurde im Hinblick auf das Alg dadurch umgesetzt, dass Â§ 134 Abs 1 Satz 3 Nr 1 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung, wonach Arbeitsentgelte, die einmalig gezahlt werden, bei der Leistungsbemessung auÃer Betracht bleiben, ersatzlos gestrichen wurde. Das wirkte sich jedenfalls auch zu Gunsten derjenigen Bezieher von Uhg aus, bei denen die Leistungsbemessung in entsprechender Anwendung der Vorschriften Ã¼ber das Alg erfolgt (Â§ 157 Abs 1 SGB III) oder bei denen das Bemessungsentgelt des zuletzt bezogenen Alg maÃgebend ist (Â§ 158 Abs 1 Satz 1 SGB III). Hingegen schloss der Gesetzgeber einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als Bestandteil der Bemessungsgrundlage der Alhi nach Â§ 200 Abs 1 SGB III nF mit der BegrÃ¼ndung aus, dass die Entscheidung des BVerfG keine Aussage zur Bemessung der steuerfinanzierten Alhi enthalte (BT-Drucks 14/4371 S 13). Zudem sollte durch die niedrigere Absicherung der Anreiz verstÃ¤rkt werden, bei langandauernder Arbeitslosigkeit auch geringer entlohnte TÃ¤tigkeiten aufzunehmen.

Ãbergangsrechtlich stellt der Gesetzgeber die leistungsrechtliche BerÃ¼cksichtigung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt bei der Alg-Bemessung dadurch sicher, dass, soweit sich die HÃ¶he eines Anspruchs auf Alg, der vor dem 1. Januar 2001 entstanden ist, nach Â§ 112 des ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes aF oder nach Â§ 134 Abs 1 SGB III aF richtet, das ursprÃ¼ngliche Bemessungsentgelt pauschal um zehn Prozent erhÃ¶ht wird (Â§ 434c Abs 1 SGB III). Aus der GesetzesbegrÃ¼ndung ergibt sich, dass der Gesetzgeber die pauschalierte ErhÃ¶hung des Bemessungsentgelts durch die Ãbergangsregelung des Â§ 434c

Abs 3 SGB III den Beziehern von Uhg ebenso gewÃ¤hren wollte wie den Beziehern von Alg (BT-Drucks 14/4371 S 15). Diesem Willen des Gesetzgebers wird nur entsprochen, wenn auch die durch Â§ 200 SGB III vermittelte AnknÃ¼pfung an Â§ 134 SGB III aF in den Anwendungsbereich der Ãbergangsregelung einbezogen wird. Hingegen fÃ¼hrt die von der Revision angestrebte Auslegung des Â§ 434c Abs 3 Satz 3 SGB III zu einer unterschiedlichen Behandlung der Bezieher von Uhg abhÃ¤ngig davon, ob sie die Leistung unmittelbar im Anschluss an den Bezug von Alg erhalten oder ob ihnen vor der MaÃnahme â ggf nur einen Tag â Anschluss-Alhi gewÃ¤hrt wurde. Ein derartiges Ergebnis begegnet unter Heranziehung der Entscheidung des BVerfG vom 24. Mai 2000 verfassungsrechtlichen Bedenken, weil der zwischenzeitliche Alhi-Bezug nichts an der Beitragsfinanzierung des Uhg Ã¤ndert. Nicht erheblich ist insofern die Ãberlegung, dass die KlÃ¤gerin bereits bis zur ErschÃ¶pfung ihres Anspruchs das beitragsfinanzierte Alg erhalten hat, weil sÃ¤mtliche ErwÃ¤gungen des BVerfG auch auf das beitragsfinanzierte Uhg zutreffen, soweit es auf einen Alhi-Bezug folgt. Das Uhg war jedenfalls bis zum 31. Dezember 2002 als eigenstÃ¤ndiger Leistungstatbestand ausgestaltet. Der Bezug fÃ¼hrte nicht einmal zu einer Minderung der Dauer des Anspruchs auf Alg nach Â§ 128 SGB III.

Der Senat folgt aus den genannten GrÃ¼nden der in der Literatur vertreten Auffassung, wonach die in Â§ 434c Abs 3 Satz 3 SGB III genannte Rechtsfolge einer pauschalen ErhÃ¶hung des Bemessungsentgelts auch dann zur Anwendung kommt, wenn der Arbeitnehmer unmittelbar vor der Teilnahme nach dem Stichtag Alhi bezogen hat (Niewald in Gagel, SGB III, Â§ 158 RdNr 16b; Valgolio in Hauck/Noftz, SGB III, Â§ 434c RdNr 11).

Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob die Beibehaltung der "alten" BemessungsgrundsÃ¤tze ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bei der Alhi bewirkt, dass fÃ¼r diejenigen Bezieher von Uhg, bei denen ohne Heranziehung der Ãbergangsregelung ausschlieÃlich Â§ 158 Abs 1 Satz 1 SGB III Anwendung findet, das Bemessungsentgelt der zuletzt bezogenen Anschluss-Alhi maÃgebend ist. Allerdings erschiene eine derartige Behandlung der Bezieher von Uhg nach dem angesprochenen Beschluss des BVerfG verfassungsrechtlich bedenklich, denn der Gesetzgeber hat jedenfalls bis zum Inkrafttreten des Ersten Gesetzes fÃ¼r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl I, 4607) den selbstgewÃ¤hlten Ansatz, die HÃ¶he des Uhg entsprechend dem Alg an den beitragspflichtigen Arbeitsentgelten (Bemessungsentgelt) zu orientieren und das Uhg unabhÃ¤ngig von der BedÃ¼rftigkeit zu zahlen, nicht verlassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024